Vereinsregisterauszug zum Stichtag 10.11.2023

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und

Medienrechtsangelegenheiten

ZVR-Zahl 538038929

Vereinsdaten

Name ELTERNVEREIN AM GYMNASIUM ALFRED WEGENER GASSE

Sitz Wien (Wien)

c/o -

Zustellanschrift 1190 Wien, Alfred-Wegener-Gasse 10-12

Land Österreich

Entstehungsdatum 26.06.1998

statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet sämtliche Schriftstücke, im Verhinderungsfall der 1.0bmann-Stv, bei dessen Verhinderung der 2.0bmann-Stv. Ausfertigungen finanzieller Art sind jedenfalls vom Obmann und dem Kassier bzw. bei Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern/Innen, zu unterzeichnen.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 14.09.2023 - 13.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname Pelz
Vorname Robert

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

1.Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 14.09.2023 - 13.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname **Dringel**Vorname **Sabine**

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 14.09.2023 - 13.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname **Müller**Vorname **Claudia**

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Kassier-Stv.

Vertretungsbefugnis 14.09.2023 - 13.09.2024 (Funktionsperiode)

Familienname Glock
Vorname Andrea

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Freitag 10. November 2023 \ 16:42:04